OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-190026/2/DM

Datum:
Linz, 29. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der R G, M x, x L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10.8.2017, GZ: 0002246/2017, betreffend Vollstreckung einer Verwaltungsstrafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit dem angefochtenen Bescheid (Vollstreckungsverfügung) angeordnet, dass die Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) aufgrund der Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 22.2.2017, GZ: 0002246/2017, mit der wegen einer Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 eine Verwaltungsstrafe von 400 Euro verhängt wurde, diesen Betrag binnen drei Wochen nach Erhalt der Vollstreckungsverfügung bezahlen müsse.

Diese Vollstreckungsverfügung wurde zusammengefasst damit begründet, dass die Strafverfügung rechtskräftig sei und keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtsmittel unterliege. Da die Bf der rechtskräftigen Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sei, sei die Eintreibung des Betrages unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung der öffentlichen Abgaben verfügt worden.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten – von der Bf irrtümlich als Einspruch bezeichneten – Beschwerde gab die Bf an, sie habe keinen Einspruch gegen den ersten Bescheid gemacht, da ihr mitgeteilt worden sei, die Angelegenheit vergessen zu können. Für sie sei der Fall somit erledigt gewesen. Abgesehen davon liege kein Anlass vor, eine Strafverfügung zu verhängen, da sie das Schild nicht montiert hätten und somit der Anzeigepflicht nicht unterlegen seien.

3. Mit Schreiben vom 11.9.2017, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18.9.2017, legte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung, Feststellungen:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war und gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen konnte.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 22.2.2017, GZ: 0002246/2017, wurde über die Bf wegen einer Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 400 Euro verhängt. Diese Strafverfügung wurde rechtskräftig. Die Bf ist der rechtskräftigen Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachgekommen, weshalb die nunmehr bekämpfte oben angeführte Vollstreckungsverfügung erging. Dagegen erhob die Bf Beschwerde.

III. Rechtliche Beurteilung:

Im Vollstreckungsverfahren kommt die Durchführung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens grundsätzlich nicht in Betracht. Die Behörde hat in der Regel nur zu prüfen, ob ein tauglicher Vollstreckungstitel vorliegt und ob die Verpflichtung noch nicht erfüllt ist. Das Verfahren besteht im Wesentlichen in der Erlassung von Vollstreckungsverfügungen, die unmittelbar der Vollstreckung des Titelbescheides dienen, und deren faktischer Durchführung (vgl. näher *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 1289f).

Im Vollstreckungsverfahren können daher keine Einwendungen mehr vorgebracht werden, die sich gegen den den Exekutionstitel bildenden Bescheid einer Verwaltungsbehörde richten (vgl. etwa VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175; 28.5.2015, 2012/07/0283).

Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 22.2.2017 (= Titelbescheid), mit dem eine Verwaltungsstrafe gemäß der Oö. Bauordnung 1994 über die Bf verhängt wurde, ist rechtskräftig. Somit liegt ein der Vollstreckung unterliegender Exekutionstitel vor. Aus welchen Gründen (Argument der Bf, sie habe keinen Einspruch gegen den ersten Bescheid gemacht, da ihr mitgeteilt worden sei, die Angelegenheit vergessen zu können) dieser Bescheid rechtskräftig wurde, ist nicht relevant. Das Vorbringen der Bf, es liege kein Anlass vor, eine Strafverfügung zu verhängen, da sie das Schild nicht montiert habe und somit nicht der Anzeigepflicht unterlegen sei, ist im Vollstreckungsverfahren nicht mehr zulässig, weil es sich gegen den Titelbescheid richtet, welcher jedoch bereits rechtskräftig ist. Für den Fall, dass die Bf jemanden zur Montage des Schildes beauftragt hat, ist sie jedoch ohnedies darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung zur Bauanzeige gemäß § 27 Oö. Bauordnung 1994 bei ihr bleibt und nicht auf den Ausführenden übergeht.

Da im Ergebnis keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Vollstreckung vorliegen, erweist sich die vorliegende Beschwerde als unbegründet.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (siehe die in der Entscheidung zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes), noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter